



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2020 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Bericht der eingeworbenen Mittel in Form von Spenden, Sponsoringleistungen und Werbungen im Jahr 2019

Vorlage: BV-2020-027

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht der eingeworbenen Mittel in Form von Spenden, Sponsoringleistungen und Werbungen für das Jahr 2019 zur Kenntnis. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

Nutzung der Schwimmhalle durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde und der Jugendfeuerwehr Finsterwalde

Vorlage: BV-2012-032-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, dass die aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde zweimal pro Woche für 1,5 Stunden und die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Jugendfeuerwehrgruppen einmal pro Woche für 1,5 Stunden die Schwimmhalle „fiwave“ kostenlos nutzen dürfen.

Mit saisonaler Öffnung des Freibades können die Feuerwehrmitglieder alternativ das Freibad nutzen.

Mit vorliegender Beschlussvorlage wird die bestehende BV-2012-032 außer Kraft gesetzt.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-131-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) § 65 ff die Haushaltssatzung für das Jahr 2020.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2020.

Durchführung der Abwägung zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Finsterwalde 2018

Vorlage: BV-2020-009

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Überprüfung und Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes eingearbeitet wird.

Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Finsterwalde, Beschluss als Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung

Vorlage: BV-2020-010

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Finsterwalde 2019 in der vorliegenden Fassung als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. (Anlage 1)

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt

o das Hauptzentrum „Innenstadt Finsterwalde“ als „schutzwürdiger Bereich“ und „Investitionsvorranggebiet“ (Anlage 2 Seite 1),

o das Stadtteilzentrum „Südpassage/Sängerstadt-Center“ als „schutzwürdiger Bereich“ und „Investitionsvorranggebiet“ (Anlage 2 Seite 2) und

o das Nahversorgungszentrum „Schacksdorfer Straße“ als „schutzwürdiger Bereich“ und „Investitionsvorranggebiet“ (Anlage 2 Seite 3).

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die als Anlage 3 beigefügte „Finsterwalder Sortimentsliste“ der nahversorgungsrelevanten und der zentrenrelevanten Sortimente.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in Anlage 4 dargestellten Steuerungsempfehlungen zur Ansiedlung der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente.

5. Die Stadtverordnetenversammlung erkennt folgende Nahversorgungsstandorte im Stadtgebiet an:

o Sonnewalder Straße 66 (derzeit Netto),

o Langer Damm 17 (derzeit Netto dansk) und

o Dresdener Straße 125 (derzeit NP-Mar, da sie für die umliegenden Wohnquartiere eine hohe Nahversorgungsrelevanz besitzen.

6. Die Stadtverordnetenversammlung erkennt folgende Sonderstandorte im Stadtgebiet an:

o Sonnewalder Straße 100 (derzeit Kaufland, Profi Raiffeisen Bau- und Gartenmarkt, u. a.),

o Lichterfelder Straße 97 (derzeit Baustoffcenter) und

o Weststraße 6 (derzeit Opti-Wohnwelt),

da sie eine gesamtstädtische und z. T. überörtliche Versorgungsbedeutung haben.

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Flur 42, Flurstücke 2/49 und 2/50 der Gemarkung Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-008

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den in der Anlage 1 beigefügten Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus auf den Flurstücken 2/49 und 2/50 der Flur 42, Gemarkung Finsterwalde ab.

Antrag auf Einleitung eines verbindlichen Bebauungsplanverfahrens Flur 20, Flurstück 95 der Gemarkung Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-007

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den in der Anlage 1 beigefügten Antrag auf Einleitung eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens zur Schaffung von Baurecht für Wohnbauland für das Flurstück 95 der Flur 20, Gemarkung Finsterwalde ab.

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Flur 20, Flurstücke 216, 217/7, 235/1, 321, 322 der Gemarkung Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-016

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den in der Anlage 1 beigefügten Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus ab.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße

Vorlage: BV-2020-002

1. Der Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 09.12.2019 gebilligt.

2. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Helgastraße“, 1. Änderung

Vorlage: BV-2020-014

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Helgastraße“ 1. Änderung und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 16.12.2019 gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Dröbiger Straße“

Vorlage: BV-2020-003

1. Der Bebauungsplan „Dröbiger Straße“, 2. Änderung (in Kraft getreten am 19.03.2010) wird innerhalb des in der beiliegenden Karte dargestellten Bereiches geändert. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Wärme- und Stromerzeugung aus Sonnenenergie auf den bisher unbebauten Grundstücken.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplans „Dröbiger Straße“, 3. Änderung

Vorlage: BV-2020-011

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes „Dröbiger Straße“, 3. Änderung mit der Stadtwerke Finsterwalde GmbH.

Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“

Vorlage: BV-2020-012

1. Der Flächennutzungsplan für das Gebiet Dröbiger Straße inklusive der Westentlastung gemäß anliegendem Übersichtsplan (Anlage 1) vom 12.12.2019 wird geändert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

2. Darstellung einer Sonderbaufläche zur Nutzung der Sonnenenergie auf den nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Entfall der westlichen Entlastungsstraße (Westentlastung).
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Dröbiger Straße“

Vorlage: BV-2020-013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dröbiger Straße“.

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“, 1. Änderung

Vorlage: BV-2020-004

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“, 1. Änderung ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Altes Gaswerk“, 1. Änderung

Vorlage: BV-2020-005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) den Bebauungsplan „Altes Gaswerk“, 1. Änderung als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Goldberg III“

Vorlage: BV-2020-006

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Goldberg III“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Abwägung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Holländer“

Vorlage: BV-2020-019

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet wird.

Antrag auf Abweichung von Festsetzungen der Gestaltungssatzung für das Bauvorhaben Umnutzung und Erweiterung Naundorfer Straße 13 zu einem Gästehaus

Vorlage: BV-2020-021

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt folgende Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde vom 22.06.2018 für das geplante Bauvorhaben Umnutzung, Modernisierung und Erweiterung des Gebäudes Naundorfer Straße 13 zum Gästehaus gemäß dem Entwurf des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. (FH) Kornelia Biro, Westansicht, Zeichnungs-Nr. E 2019.07 vom 28.12.2019:

- Der Erweiterungsbau in der Baulücke Moritzstraße, Flur 14, Flurstück 126 soll mit der gleichen Traufhöhe und Dachform wie beim bestehenden Gebäude Naundorfer Straße 13 ausgeführt werden – Dach als Pappdach, flach geneigt.
- Abweichung von § 4 Gebäudestellung und Gebäudeproportionen Pkt. (3) der Gestaltungssatzung: Bei Neu- bzw. Umbauten von Hauptgebäuden dürfen die Traufhöhen der unmittelbar angrenzenden Hauptgebäude 2,00 m über- bzw. unterschreiten. Ausnahmen sind möglich, wenn der Höhenunterschied der beidseitigen Nachbarn größer ist als 4,00 m. In diesem Fall muss die Traufe mindestens 1,00 m tiefer liegen als die Traufe des höheren Nachbargebäudes (siehe bildliche Darstellung - Auszug aus der Gestaltungssatzung).
- Abweichung von § 5 Dächer (2) Papp-, Kunststoff- und Blechdächer sind unzulässig.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragsatzung)

Vorlage: BV-2020-028

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragsatzung) gemäß Anlage.

Straßennamenvergabe

Vorlage: BV-2020-015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die im Jahre 2019 errichtete und öffentlich gewidmete Erschließungsstraße zu der ehemaligen Tuchfabrik Carl Schäfer - von der Finspangsgatan bis zur Wendeschleife - den Namen **Carl-Schäfer-Straße** zu verleihen.

Ausbau Bahnhofstraße - Bestätigung der Entwurfsplanung

Vorlage: BV-2017-126-1

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Entwurfsplanung zum Bauvorhaben Bahnhofstraße Finsterwalde mit den Teileinrichtungen Straßenkörper, Gehweg, Regenentwässerung, Straßenbegleitgrün und Straßenbeleuchtung. Die Verwaltung wird beauftragt, das Vorhaben in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2015-120-2

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde.

Städtepartnerschaft mit der Stadt Salaspils in Lettland

Vorlage: BV-2020-018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss eines Städtepartnerschaftsvertrages zwischen der Sängerstadt Finsterwalde und der lettischen Stadt Salaspils. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Begründung der Partnerschaft mit den Vertretern der Stadt Salaspils abzustimmen.

Öffentliche Bekanntmachung

über öffentliche Zustellungen gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 S. 74, 86) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 18.7.2017 I 2745.

Die Stadt Finsterwalde hat folgenden Abgabenbescheide erlassen:

1. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2020 vom 13.02.2020, Kassenzeichen.00023007-0000 gegen **Jens Kroll**
2. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2020 vom 13.02.2020, Kassenzeichen.00000073-0000 gegen **Werner Köckritz**
3. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2020 vom 13.02.2020, Kassenzeichen.00000073-0001 gegen **Werner Köckritz**

Die Abgabenbescheide über Grundsteuer/Gewässerunterhaltungsumlage und Hundesteuer werden öffentlich zugestellt.

Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die zuzustellenden Abgabenbescheide können innerhalb der Servicezeiten der Stadtverwaltung Finsterwalde im Fachbereich Finanzwirtschaft, Abteilung Steuern, Zimmer 113, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde zwei Wochen nach Aushang dieser Bekanntmachung eingesehen werden.



Gampe
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2020 der Stadt Finsterwalde BV-2019-131-1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung 2020 der Stadt Finsterwalde BV-2019-131-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) § 65 ff die Haushaltssatzung für das Jahr 2020. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2020.

Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag ordentliche Erträge auf 31.791.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 32.480.950 EUR
außerordentliche Erträge auf 0 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 38.390.350 EUR
Auszahlungen auf 45.232.050 EUR festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.668.150 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.718.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.722.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.598.650 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	915.000 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR
Auszahlung an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf festgesetzt. 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages ab **1.000.000 EUR** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Entfällt

Die Haushaltssatzung tritt am **01. 01. 2020** in Kraft.

Finsterwalde, den 26.02.2020




Gampe
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung 2020 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde aus.

Montag	9 bis 16 Uhr
Dienstag	9 bis 17 Uhr
Mittwoch	9 bis 16 Uhr
Donnerstag	9 bis 17 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat	9 bis 12 Uhr

Finsterwalde, 26.02.2020



Gampe
Bürgermeister

SATZUNG über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragsatzung)

BV-2020-028

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 26.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Erhebung des Erschließungsbeitrages
- Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes
- Kostenspaltung
- Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- Immissionsschutzanlagen
- Ablösung des Erschließungsbeitrages
- In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsgebiete, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
 2. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist;
 3. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m;
 4. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu 18 m Breite; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind;
 5. Parkflächen,
 - a) soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 % der erschlossenen Grundstücksflächen;
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 % der erschlossenen Grundstücksflächen;
- (2) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, -kreis oder -schleife, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte,

mindestens aber um 8 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes****A**

Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) verteilt.

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den Nutzungsfaktoren nach Maß (Abschnitt B) und Art (Abschnitt C) ergeben.

Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

B

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Danach gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 75) Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, die in der näheren Umgebung zulässige Zahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

Ergibt sich für Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden, der noch Vollgeschosse nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) festsetzt, nach der Vollgeschossdefinition des Absatzes 1 eine höhere zulässige Anzahl der Vollgeschosse, ist diese zu Grunde zu legen.
2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) liegen,
 - a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - c) wenn auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - d) wenn für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- e) wenn für sie eine industrielle Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.
3. die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan der baulichen oder gewerblichen Nutzung in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5.

C

Der sich aus Abschnitt B ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

- (1) 0,3 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes mit mehr als einem Drittel der vorhandenen Geschossfläche gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (2) 0,5 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

D

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht,
 - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsgebiete sowie für gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten;
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen bei Abrechnung der Erschließungsanlage um mehr als 50 % erhöht;
 - c) wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben wird.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,

5. Gehwege,
6. gemeinsame Geh- und Radwege,
7. unselbständige Parkflächen,
8. unselbständige Grünanlagen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen
11. Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Ziffer 11 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Ziffern 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 26.02.2020



Gampe

Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde vom 28.10.2015

Anlage BV-2015-120-2

Rechtsgrundlagen

Auf Grund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2019 (GVBl. I Nr. 38) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG), vom 07. November 2001 (GVBl.I/0, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 26.02.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde vom 28.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 28.09.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 19 Wahlgrabstätten

§ 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der benannte „Absatz 3“ wird durch „Absatz 4“ ersetzt.

§ 19 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der benannte „Absatz 3“ wird durch „Absatz 4“ ersetzt.

§ 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der benannte „Absatz 2“ wird durch „Absatz 3“ ersetzt.

2. § 24 Urnenkammer

§ 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Urnenkammer („Kolumbarium“) ist eine Kammer in einer Urnenstele oder Urnenwand, die je nach Bauart eine oder mehrere Urnen (maximal 20 cm Durchmesser je Urne) aufnehmen kann. Die Stadt vergibt an der Urnenkammer auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren.“

§ 24 wird um Absatz 9 ergänzt und wie folgt gefasst:

„Eine Belegung der Urnenkammer mit mehr als einer Urne ist zulässig, sofern die Größe der Kammer dies zulässt und eine räumliche Trennung innerhalb der Urnenkammer vorliegt bzw. geschaffen wird. Die räumliche Trennung erfolgt durch Einsetzen einer Trennplatte nach Einstellung der 1. Urne.“

§ 24 wird um Absatz 10 ergänzt und wie folgt gefasst:

„Die Trennplatte wird in Form, Größe und Materialbeschaffenheit von der Stadt vorgegeben.“

§ 24 wird um Absatz 11 ergänzt und wie folgt gefasst:

„Eine Wiederbelegung der Urnenkammer ist erst nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person möglich.“

Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 26.02.2020



Gampe

Bürgermeister der Stadt Finsterwalde

Bekanntmachung der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Finsterwalde

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss über die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Finsterwalde bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt außerdem durch Bereithalten des Planes ab 20.03.2020 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr.

Finsterwalde, den 02.03.2020



Gampe

Bürgermeister

Bekanntmachung der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.02.2020 die 1. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Finsterwalde, als Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung, beschlossen.

Dieses kann auf der Internetseite (www.finsterwalde.de) eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in das fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr.

Finsterwalde, den 02.03.2020



Gampe

Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“ 1. Änderung

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss des Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“ 1. Änderung im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der Bebauungsplanänderung sowie deren Begründung erfolgt ab 20.03.2020 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr.

Finsterwalde, den 27.02.2020



Gampe

Bürgermeister

ches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr
 donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 sowie
 freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung inklusive Begründung auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.finsterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> und auf dem Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren zu ändern. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

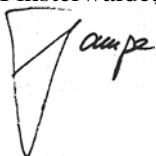
Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte, welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 27.02.2020



Gampe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung dazu sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für den Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Entfall der Mischbaufläche und dafür größtenteils Darstellung einer Wohnbaufläche

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Flächen-nutzungsplanänderung inklusive Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom **30.03.2020 bis**

einschließlich 08.05.2020 im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr
 donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 sowie
 freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

Umweltbericht (als Teil der Begründung) zur Flächennutzungsplanänderung Stand 09.12.2019 mit Aussagen zu:

- Schutzgut Mensch - Immissionsschutz (Verkehrslärm aus Straßenverkehr, Kinderlärm aus Schulnutzung)
- Schutzgut Pflanzen und Tiere - Erfassung der Biotopstrukturen, Erfassung Brutvögel (Mauersegler, Hausrotschwanz), Erfassung Fledermäuse (Sommer- und Winterquartiere) und Darlegung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, Hinweis auf geschützte Landschaftsbestandteile
- Schutzgut Fläche - Bebauung und Versiegelung
- Schutzgut Boden - Vorbelastung, Versiegelung, Filter-, Puffer und Speicherkapazität, Bodenverunreinigungen (Altlasten und deren Sanierung)
- Schutzgut Wasser - Grundwasserneubildung und -gefährdung, Versickerung
- Schutzgut Klima/Luft - Leistungsfähigkeit, Lufthygiene und -regeneration
- Schutzgut Landschaft - Landschaftsbild und möglichen Beeinträchtigungen
- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter - Denkmale
- Verträglich mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete
- naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich
- Landschaftsprogramm des Landes, Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster und Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde

Altlastengutachten Stand 28.05.2018 zur ehemaligen Holzwarenfabrik zu den Schutzgütern Mensch und Boden mit Aussagen zu:

- Geologie, Hydrogeologie, Hydrologie und Bodenbelastungen durch Altlasten (Arsen, Blei, Chrom, Nickel, Quecksilber, Benzo(a)pyren)

Verkehrs- und Lärmuntersuchung zum B-Plangebiet „Wohnquartier Carl J. Krause“ Stand 05.09.2018 und Stellungnahme dazu vom 15.05.2019 zum Schutzgut Mensch mit Aussagen zu:

- Verkehrslärm aus der Tuchmacherstraße, der Weststraße
- Maßnahmen zum passiven Lärmschutz an den neuen Gebäuden
- prognostizierte Verkehrsbelastungen aus dem neuen Wohngebiet

- Kinderlärm aus der Schulnutzung und Freizeitnutzung auf den Flächen des Gymnasiums
- Gewerbelärm aus südliche gelegenen Gewerbe- und Sondergebieten

Endbericht der fledermausfachlichen Erfassung vom 30.10.2018 und Konzeption zur Schaffung von Ersatzquartieren geschützter gebäudebewohnender Arten für das ehemalige Fabrikgelände der Holzwarenfabrik vom 16.02.2019 zum Schutzgut Tiere mit Aussagen zu:

- Brutvögel (Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Straßentaube, Zilpzalp, Turmfalke, Eulenarten)
- Fledermäuse - Artengruppen Langohrart, Bartfledermausart und Nyctaloide Art (Graue und Braune Langohrfledermaus, Zwergfledermaus, Pipistrellus-Art, Breitflügel-Fledermaus, Abendsegler, unbestimmte Langohrart, Mückenfledermaus, unbestimmte Myotis-Art, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Mopsfledermaus, unbestimmte Fledermausart) und
 - potenziellen Quartierstrukturen
 - artenschutzfachlich baubegleitenden Maßnahmen
 - Bauzeitenregelungen
 - Kompensationsmaßnahmen

Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung mit Aussagen zu:

- Kultur- und Sachgüter
 - Denkmalfachbehörde - Denkmale Sängerstädtgymnasium und Kinderheim, Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes
- Immissionsschutz (Schutzgut Mensch)
 - Immissionsschutzbehörde - Hinweis auf im Planbereich vorhandene Verkehrslärmbelastung und das Erfordernis von Vorsorgemaßnahmen im folgenden Bebauungsplanverfahren
 - obere Luftfahrtbehörde - Hinweis auf mögliche Lärmbelastigungen infolge der Nähe zum Sonderlandeplatz Finsterwalde-Heinrichsruh
- Naturschutz
 - untere Naturschutzbehörde - Hinweis auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises (Biotopverbundplanung) und Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz sowie biotopschutzrechtliche Vorschriften und Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz
- Artenschutz
 - untere Naturschutzbehörde: - Hinweise auf Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorschriften und Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz
- Bodenschutz
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde - Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen „Seifen- und Parfümeriefabrik Thierack“ und erforderliche orientierende Untersuchungen für den ehemaligen Standort der alten Holzwarenfabrik

Stellungnahmen zum parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“

mit Aussagen zu:

- Kultur- und Sachgüter
 - Denkmalfachbehörde - Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes
- Immissionsschutz (Schutzgut Mensch)
 - Immissionsschutzbehörde - Hinweis auf im Planbereich vorhandene Verkehrslärmbelastung und das Erfordernis entsprechender Untersuchungen, Hinweise auf vorhandene Orientierungswertüberschreitungen aufgrund des Verkehrslärms, Beurteilung der festgestellten Lärmbelastungen aus Schulbetrieb und der Nachbarschaft zu vorhandenen Gewerbebetrieben und der Festsetzung geeigneter Schallschutzmaßnahmen
 - Schulverwaltungsamt - Hinweis auf mögliche Immissionen aufgrund direkter Nachbarschaft zum Sängerstadt-Gymnasium (Kinderlärm)
 - ober Luftfahrtbehörde - Hinweis auf mögliche Lärmbelästigungen infolge der Nähe zum Sonderlandeplatz Finsterwalde-Heinrichsruh (Fluglärm)
 - Einzelhandelsverband - Hinweise auf mögliche Verkehrslärmreduzierungen durch E-Mobilität
 - Öffentlichkeit - Hinweis auf mögliche Lärmbelastungen aufgrund der späteren Nutzung des Plangebietes in der Nachbarschaft
 - Straßenverkehrsamt - Hinweis auf vorhandenen Verkehrslärm
- Naturschutz
 - Öffentlichkeit - Hinweis auf das Erfordernis von Grünflächen, Hecken und Bäumen
- Artenschutz
 - untere Naturschutzbehörde - Hinweis auf Erfordernis der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG
- Bodenschutz und Schutzgut Mensch
 - Hinweis auf bestehenden Altlastenverdacht für die ehemalige Holwarenfabrik und das Erfordernis einer orientierenden Untersuchung
 - Öffentlichkeit - Hinweis zum Umfang der vorgenommenen Altlastenuntersuchungen, Hinweis zu den aufgrund der vorgefundenen Bodenbelastungen auszuschließende Nutzungen
- Bodenschutz und Wasser
 - Öffentlichkeit - Hinweis auf Bodenversiegelung und damit im Zusammenhang stehende Belange des Natur- und Umweltschutzes

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung inklusive Begründung, das Altlastengutachten, die lärm- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.fensterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> und auf dem Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 27.02.2020



Gampe
Bürgermeister

Auszug aus der Liegenschaftskarte siehe Seite 14

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“ gefasst

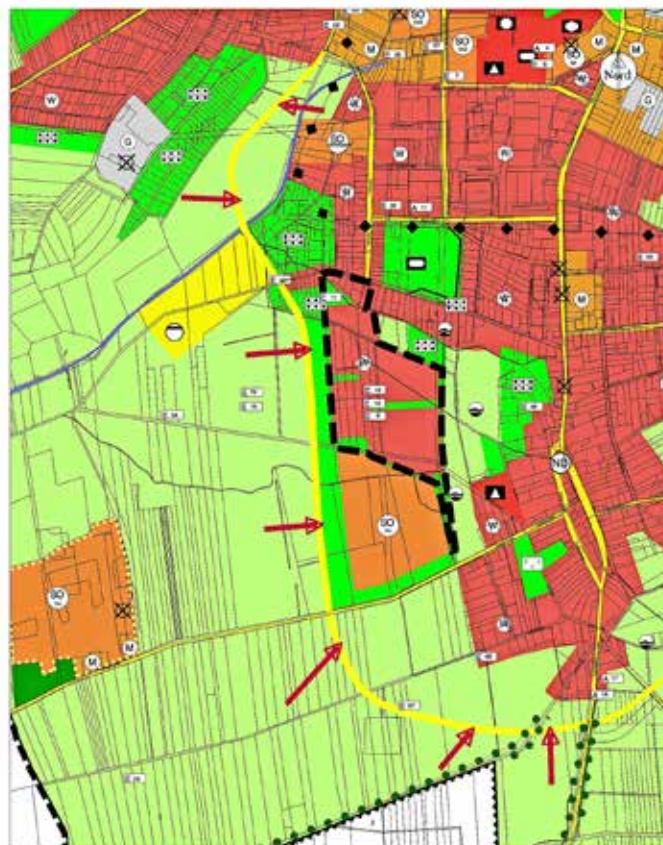
Mit der Änderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Darstellung einer Sonderbaufläche zur Nutzung der Sonnenenergie auf den nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Bebauungsplanbereich „Dröbiger Straße“ und Entfall der westlichen Entlastungsstraße (Westentlastung). Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Stadt Finsterwalde
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Geltungsbereich 8. Änderung FNP	Bereiter:	
	geprüft:	
Anlage 1 BV 2017-145	Maßstab:	1:2000
	Druckausgabe:	19.10.2017



Stadt Finsterwalde
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

Übersichtsplan BV-2020-012

Bereiter:	
geprüft:	
Maßstab:	1:10100
Druckausgabe:	12.12.2019

Finsterwalde, den 27.02.2020

Gampe
Bürgermeister



**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
Sängerstadt Nachrichten**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde,
Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Hromada, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
Tel.: (0 35 35) 4 89-0,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2020 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung umfasst den im beigefügten Kartenausschnitt dargestellten Bereich.

Mit der 3. Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“ werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Wärme- und Stromerzeugung aus Sonnenenergie auf den bisher unbebauten Grundstücken.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Stadt Finsterwalde		
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020		
Planänderungsbereich Bebauungsplan	Geometer:	
Dröbiger Straße	geprüft:	
	Maßstab:	1:4300
	Druckausgabe:	

Finsterwalde, den 27.02.2020



Gampe
Bürgermeister

Stellenausschreibung



Die Stadt Finsterwalde sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter im Wirtschaftshof (m/w/d)

in Vollzeit, mit 40 Stunden/Woche.

Aufgabeninhalt:

- Grünanlagenpflege
- Friedhofsarbeiten (Beisetzungen, Umbettungen)
- Straßenreinigungsarbeiten
- Stadtreinigung (Bushaltestellen, Verkehrsschilder, Leeren von Papierkörben)
- Einsatz im Winterdienst

Anforderungen:

- Abschluss als Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau bzw. als Natur- und Landschaftspfleger/in oder gleichwertige Erfahrungen in diesem Aufgabenbereich
- wünschenswert ist die Bereitschaft zur Leistung bzw. Erfahrungen der aktiven Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr
- Führerschein Klasse mind. C1E
- körperliche Belastbarkeit
- Teamfähigkeit
- flexible Arbeitszeiten
- Bereitschaft zum Arbeiten auch an Wochenenden und Feiertagen

Die Entlohnung erfolgt nach dem TVöD.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie den Nachweisen über vorhandene Qualifikationen richten Sie bitte bis spätestens 06.04.2020 an

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Bewerbung WH“
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Bitte keine elektronische Bewerbung (E-Mail)!

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines frankierten Rückumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdrückliche Kenntnisnahme! Andernfalls vernichten wir die Unterlagen datenschutzkonform drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Gampe
Bürgermeister